

Inhalt**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 188 Kirchen; hier: Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bonneberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter, beide Kirchenkreis Vlotho, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter Bonneberg“, S.217–218
- 189 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) über die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh, S.218–219
- 190 Abfallwirtschaft; hier: Beantragung der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), S.219–220
- 191 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Henry und Silke Brockmeyer-Stiftung“ mit Sitz in Halle, S.220

- 192 Regionalrat; hier: Öffentliche Bekanntmachung, Erneute Auslegung Unterrichtung über die 45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Betriebsweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) – Erarbeitungsbeschluss –, S.220–221

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 193 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S.222
- 194 desgl., S.222

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 188 **Kirchen;**
hier: Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bonneberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter, beide Kirchenkreis Vlotho, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter Bonneberg“

Urkunde**Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bonneberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bonneberg und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter – beide Evangelischer Kirchenkreis Vlotho – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter Bonneberg“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter Bonneberg ist lutherisch (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter Bonneberg.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter Bonneberg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bonneberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Juli 2019
010.11-53N1

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. Hans-T. Conring

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 9. Juli 2019 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. September 2019 verfügte Errichtung einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter Bonneberg“ durch Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bonneberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 1931 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 23. Juli 2019
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 217–218

189

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) über die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) über die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der z. Zt. geltenden Fassung

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Kreis Gütersloh die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Rechnungsprüfung für die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) wahrnehmen soll. Durch die Bündelung der Aufgaben wollen die Beteiligten die synergetischen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit nutzen.

Daher wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh führt für die Städte Borgholzhausen und Versmold die Vorbereitung und Ausführung der Submission aller Vergaben ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25 000 €, für die Stadt Halle (Westf.) die Vorbereitung und Ausführung der Submission der europaweit auszuschreibenden Vergaben sowie der Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25 000 € durch.

In Einzelfällen auf Wunsch einer Stadt auch unterhalb dieses Wertes.

(1) Zu den Arbeiten der Submissionsstelle gehören insbesondere:

- Sicherstellung einer fundierten fachlichen Basis durch

- kontinuierliche Rechtsrecherche
 - Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens
 - Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
 - Vorabinformation auf einem Vergabeportal
 - Stichprobenhafte Prüfung der von der Kommune erstellten Vergabeunterlagen
 - Abstimmung der vorgeschlagenen Bieterliste mit dem Vorgesetzten
 - Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen
 - Bekanntmachung der Ausschreibung
 - Versand der Unterlagen
 - Koordinierung der Bieteranfragen
 - Aufhebung des Verfahrens vor Submission
 - Sammlung der Angebote
 - Durchführen der Submission mit Niederschrift
 - rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung des Preisspiegels
 - Mitteilung der Endbeträge in VOB Verfahren an die Bieter
 - Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
 - Veröffentlichung des Vergabeergebnisses
- Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden der Städte zeitnah über wesentliche Änderungen im Vergaberecht informiert.

(2) Die Übernahme der Submission für die Städte setzt voraus, dass Aufgaben und Arbeitsweisen koordiniert und abgestimmt sind. Dies erfordert einen zeitlichen Vorlauf

(3) Die vom Kreis Gütersloh nach § 53 Abs. 3 KrO errichtete örtliche Rechnungsprüfung, das „Referat Revision“, führt die Aufgaben der Rechnungsprüfung im Sinne des § 101 GO für alle über die Zentrale Submissionsstelle des Kreises abgewickelten Vergabeverfahren der Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) durch. Die Revision ist bei der Aufgabenwahrnehmung für einer dieser Städte nur dem jeweiligen Stadtrat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

(4) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle und der Revision des Kreises Gütersloh sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, intern und extern gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Kostenersatz und Abrechnung

(1) Der Kreis Gütersloh berechnet die Kosten jährlich auf der Basis der regelmäßig aktualisierten KGSt-Berichte und KGSt-Materialien neu. Ermittelt werden die Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh dabei mit 1,5 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 11 und des Referates Revision mit 0,5 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 12.

(2) Die anfallenden Personalkosten werden zur Hälfte als Gemeinkosten und zur Hälfte als Verfahrenskosten aufgeteilt. Die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) erstatten dem Kreis Gütersloh die Gemeinkosten zu gleichen Teilen und die Verfahrenskosten im Verhältnis der Punktzahl der für die jeweilige Kommune durchgeführten Verfahren. Die Verfahren werden je nach Aufwand mit einer Punktzahl von 1 (einfach), 2 (mittel), 3 (hoch) bewertet.

Die auf die Kostenerstattung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von den Kommunen getragen.

Zusätzlich sind die im jeweiligen Verfahren für die Nutzung des Vergabeportals und für Zeitungsanzeigen entstehenden Kosten von den Städten zu tragen. Weitere Sachkosten werden nicht erhoben.

(3) Die Gemeinkosten werden als anteilige Kosten der 2 Personalstellen bei gleichem Aufteilungsschlüssel von 1/3 je Beteiligten zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig, die interne Aufteilung der Fall bezogenen Kostenhälfte wird zum Jahresende im Rahmen der Jahresabrechnung ermittelt.

(4) Die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) treten für Dienstunfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Kommune einschließlich der Fahrten nach und

von den Städten erfolgt sind, ein und ersetzen dem Kreis die Kosten. Dies gilt nicht, soweit die Versicherung des Kreises Gütersloh für diese Unfälle eintritt oder der Kreis Gütersloh eine Erstattung durch Dritte erhält.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision des Kreises Gütersloh nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) wahr. Diese haften für Schäden Dritter und tragen die ihnen selbst entstandenen Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 3 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2022. Sie verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold wirksam.

Für den Kreis Gütersloh:

Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

Frank Scheffer
(Ltd. Kreisbaudirektor)

Für die Stadt Borgholzhausen:

Dirk Speckmann
(Bürgermeister)

Für die Stadt Versmold:

Michael Meyer-Hermann
(Bürgermeister)

Für die Stadt Halle (Westf.):

Anne-Elisabeth Rodenbrock-Wesselmann
(Bürgermeisterin)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) über die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 23 Juli 2019
31.01.2.3-003/2019-007

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

190 Abfallwirtschaft; hier: Beantragung der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 5. August 2019
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-52.0013/19/8.12.2

Die Recycling OWL GmbH, Industriehafen 9-25, 32479 Hille, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen durch Errichtung einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Schlacken auf ihrem Betriebsgrundstück in 32479 Hille, Industriehafen 8 (Gemarkung Hille, Flur 26, Flurstücke 219, 222).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung (im Sinne einer Neugenehmigung) einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlage. Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Schlacken)	8.11.2.3
Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	8.12.2

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Halle einschließlich der Behandlungsaggregate und Nebenanlagen zur Behandlung von Schlacken mit bis zu 150 t/h und bis zu 300 000 t/a sowie einer Lagerung von bis zu 56 245 t Abfällen. Die Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 6. August 2019 bis einschließlich 5. September 2019 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (post52@bezreg-detmold.nrw.de) aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 052 31/71-0) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 5. Oktober 2019, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch (post52@bezreg-detmold.nrw.de) bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender mit nachvollziehbarer substantiierte Begründung widersprechen. Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheim-

haltung der personenbezogenen Daten vorliegt. Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Für den Fall, dass die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen, wird der Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den

12. November 2019 ab 9:30 Uhr

anberaumt. Der Erörterungstermin findet dann im großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille – Hartum statt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerechte Einwendungen vorgebracht haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung der Entscheidungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 219–220

191 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „Henry und Silke Brockmeyer-Stiftung“ mit Sitz in Halle

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 30. Juli 2019
21.15.21 04-610

Mit Anerkennungsurkunde vom 25. Juli 2019 habe ich die „Henry und Silke Brockmeyer-Stiftung“ mit Sitz in Halle anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 220

192 **Regionalrat;**
hier: Öffentliche Bekanntmachung
Erneute Auslegung Unterrichtung über die 45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“;
Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) – Erarbeitungsbeschluss –

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld - soll geändert werden. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Die Planung umfasst ein Teilgebiet der Stadt Halle (Westf.).

Der Entwurf hat in der Zeit vom 8. Oktober 2018 bis 10. Dezember 2018 (einschließlich) öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen

des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) hatten Gelegenheit Stellungnahmen vorzubringen.

Der Entwurf ist nach dieser Beteiligung geändert worden.

Die erneute öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) ist erforderlich, da der Planentwurf nach der Durchführung der Verfahrensschritte gem. § 9 Abs. 1 und 2 ROG dergestalt geändert wurde, dass dieses zu einer erstmaligen bzw. stärkeren Berührung von Belangen führt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Änderungen der Entwurfsfassung und der Planunterlagen wesentlich:

1. Im Änderungsbereich 1 erfolgt eine Vergrößerung der GIB-Darstellung von ca. 15,5 ha auf ca. 18 ha. Die Erweiterung der GIB Darstellung um ca. 2,5 ha zielt darauf ab, die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Werkszufahrt von der Thenhauser Straße aus zu schaffen.
2. Die Ergänzung und die Überarbeitung der Umweltstudie (Teil B)
3. Die Ergänzung und die Überarbeitung der Vorabschätzung zum Artenschutz (Teil C)
4. Die Ergänzung und die Überarbeitung der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Teil D)
5. Die Ergänzung der Planunterlagen um den Teil F: Berechnung der Stickstoffdeposition im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 80 „Östliche Erweiterung der Firma Storck Paulinenweg“ der Stadt Halle (Westf.)
6. Ergänzung und Überarbeitung des Umweltberichtes.

Neben der Ermittlung und Bewertung der regionalplanerischen Auswirkungen der GIB-Erweiterung auf die einzelnen Schutzgüter werden die vorgenannten Planunterlagen zudem um die Ergebnisse des Gutachtens zur Berechnung der Stickstoffdeposition im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 80 „Östliche Erweiterung der Firma Storck Paulinenweg“ der Stadt Halle (Westf.) ergänzt. Überarbeitungen und Ergänzungen der Planunterlagen beziehen sich dabei insbesondere auf folgende Aspekte und Belange:

1. Äußere Erschließung: Darstellung der geplanten neuen Verkehrsanbindung/ Werkszufahrt an die Thenhauser Straße.
2. Ver- und Entsorgung: Konkretisierung der Aussagen zu den Aspekten Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung.
3. Bodenschutz: Bewertung und Handlungsempfehlung für den Umgang mit dem Bodentyp Plaggenesch
4. Eingriffsregelung/ Artenschutzprüfung: Überarbeitung des voraussichtlichen Kompensationsbedarfs, Konkretisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen und Aktualisierung der Bestandsaufnahme Amphibien.
5. Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung: Ergänzung um die gutachterlichen Aussagen zu den möglichen Stickstoffdepositionen innerhalb der angrenzenden FFH-Gebiete.
6. Oberflächengewässer: Aktualisierung der Aussagen zu der geplanten Verlegung und der Renaturierung des Laibachs.

Die Beteiligung wird hiermit durchgeführt. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen zur Änderung vorbringen können, wird gem. § 9 Abs. 3 ROG auf 1 Monat festgesetzt.

Personen, die in ihren Belangen und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Änderung berührt werden, wird während der Auslegungsfrist bzw. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben zum geänderten Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme kann auch mittels „Beteiligung-Online“ vom 12. August 2019 bis 13. September 2019 (einschließlich) abgegeben werden. „Beteiligung-Online“ ist über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.brdt.nrw.de) oder direkt über www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_obbi_45_2 zu erreichen. Um dort eine Stellungnahme abgeben zu können, müssen Sie sich auf der Seite anmel-

den. Die Verfahrensunterlagen sind für jedermann (ohne Anmeldung) frei zugänglich.

Die Planunterlagen liegen zudem in der Zeit vom 12. August 2019 bis 13. September 2019 (einschließlich) an folgenden Stellen und zu folgenden Dienstzeiten aus:

a) Bezirksregierung Detmold

Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Raum D 304 (Frau Menke)
Raum D 408 (Herr Anders, Herr Engel)
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache (0 52 31-71-32 86)

b) Landrat des Kreises Gütersloh

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen – Untere Immissionsschutzbehörde
Kreishaus Gütersloh
Zimmer 524 (Herr Johann-Heinz Roetmann)
Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh

Abteilung Umwelt - Kreisplanung
Kreishaus Wiedenbrück
Zimmer 121 (Frau Lütkebomk)
Wasserstr. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr
nach telefonischer Absprache (0 52 41-85 1957 oder 0 52 41-85 2008).

Anregungen und Bedenken können bis zum 13.09.2019 (einschließlich) schriftlich, per e-mail (post32@brdt.nrw.de), zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder über das Internet www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_obbi_45_2 vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können auch an den Auslegungsorten in Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich, per e-mail oder über „Beteiligung-Online“ erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die Bedenken und Anregungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Änderung/Fortschreibung dieses Regionalplanes zu berücksichtigen; d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich und vorgesehen. Der Regionalrat ist über die eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (Genehmigung) der Änderung des Regionalplanes werden die Ergebnisse der Planänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW gem. § 10 ROG i.V.m. § 14 LPIG bekannt gemacht. Der Plan und die Begründung der Planaufstellung werden bei der Bezirksregierung, beim Kreis Gütersloh sowie bei der von der Änderung betroffenen Kommune zur Einsicht niedergelegt. In der Bekanntmachung wird hierauf verwiesen.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung der Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 30. Juli 2019

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Patschke

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

193 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3000318489, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 9. April 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 23. Juli 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 222

194 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3204037190, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 11. April 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 23. Juli 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 222

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298